



Förderverein Karl-May-Museum Radebeul e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein der Freunde des Karl-May-Museums führt den Namen

"Förderverein Karl-May-Museum Radebeul e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Radebeul und ist im Vereinsregister Nr. VR 10651 des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.

(3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des May'schen Kulturerbes im weitesten Sinne.

(2) Der Förderverein Karl-May-Museum Radebeul e.V. fördert und unterstützt das Karl-May-Museum.

(3) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere

- bei der Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Fachvorträgen
- bei der Erweiterung der Sammlungen, deren Auswertung sowie Schaffung von Dokumentationen
- bei der Erarbeitung von Publikationen im Rahmen der Aufgaben des Karl-May-Museums sowie in der Öffentlichkeitsarbeit
- in der Pflege und Bewahrung des Erbes des Schriftstellers Karl May
- in unmittelbarer Hilfe bei der Realisierung der Museumsaufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Karl-May-Museums Radebeul im Sinne der Karl-May-Stiftung (§ 2 Abs.2 der Satzung der Karl-May-Stiftung). Partei- oder gesellschaftspolitische sowie religiöse Ziele werden nicht angestrebt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Aufwendungen können entsprechend § 670 des BGB ersetzt werden. Jedes Vereinsmitglied kann seine Aufwendungen zum Zweck des Vereins spenden.

(4) Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht sowie dem Finanzamt an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den in § 2 niedergelegten Zielen des Freundeskreises bekennt und bereit ist, sich dafür einzusetzen. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

(2) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen Jahresbeitrag entsprechend der Regelung für Fördermitglieder der Finanzordnung unseres Vereins zahlen.

(3) Die Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

(4) Sollte im Vorstand eine Ablehnung erfolgen, muß diese in der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder das Museum verdient gemacht haben.

(6) Ehrenmitgliedschaft ist nach Beschluß der Mitgliederversammlung mit 9/10 Mehrheit möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den

Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft zum Jahresende ist zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Mit Zustellung der Mahnung werden die Leistungen des Vereins gegenüber dem Mitglied vorübergehend bis zur Beitragszahlung eingestellt.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge

(1) Von den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Betrages sowie dessen Fälligkeit werden in einer Finanzordnung von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Die über die ordentlichen Jahresbeiträge hinausgehenden Förderjahresbeiträge und die Spenden von Mitgliedern werden dem Karl-May-Museum Radebeul entsprechend § 2 zur Verfügung gestellt. Über die konkreten Verwendungszwecke entscheidet der Vorstand des Fördervereins, der seine Entscheidung gegenüber der Mitgliederversammlung begründen muß. Die Mitgliederversammlung entscheidet über zusätzliche Verwendungszwecke.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) bis zu drei Beisitzern

und arbeitet ehrenamtlich.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die

Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt funktionsbezogen einzeln und prinzipiell in geheimer Wahl. Gewählt ist derjenige Kandidat der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit im Interesse des Vereins Ehrungen aus bestimmten Anlässen vorzunehmen. Näheres wird durch die Ehrenordnung des Vereins bestimmt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im vierten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht anders vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, vorzunehmen.

(6) Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
- b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) die Beschlußfassung über vorliegende Anträge;
- e) die Entscheidung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Zur Kontrolle der Vermögensverwaltung und der Kassenführung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren.
- (2) Die Prüfung kann jederzeit, soll aber mindestens einmal jährlich erfolgen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten auf jeder Mitgliederversammlung Bericht über den Berichtszeitraum.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Karl-May-Stiftung, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Kulturerbes Karl Mays im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 7. Januar 2005 ist damit gleichzeitig außer Kraft getreten.

Diese Satzung wurde am 18.05.2016 in das Vereinsregister eingetragen.